



4. Die Schwerpunktaufgabe ist immer die unmittelbare Absicherung der Inhaftierten! Ausgehend von der konkreten politisch-operativen Lage sind alle erforderlichen Einzelaufgaben festzulegen. Der Komplex der Maßnahmen umfaßt in ihrer Einheit die Lösung politisch-operativer, fachlicher, sicherstellender und medizinischer Aufgaben.

5. Zu gewährleisten ist die enge, kameradschaftliche Zusammenarbeit mit den Abteilungen IX, anderen operativen und territorial zuständigen Dienststeinheiten des MfS sowie das aufgabenbezogene Zusammenwirken mit dem Direktor des Gerichtes bzw. dem Vorsitzenden des Senates, dem Staatsanwalt und der Deutschen Volkspolizei.

6. Durch den Leiter der Abteilung XIV bzw. in seinem Auftrag durch den verantwortlichen Vorführoffizier sind alle eingesetzten Vorführoffiziere und Sicherungskräfte zu kontrollieren und im Prozeß der Sicherung von gerichtlichen Hauptverhandlungen aufgabenbezogen anzuleiten.

Methodischer Hinweis:

Es ist Aufgabe der Leiter bzw. der Schulungsdurchführenden entsprechend dem Teilnehmerkreis der Schulung weitere Schlußfolgerungen abzuleiten.

3 Anlagen

- Anlage 1 - Prozeßauftrag
- " 2 - Beispiele
- " 3 - Rahmenseminarplan